



## Beratungsvertrag mit Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Zwischen der

HGDIT Hanseatische Gesellschaft für Datenschutz und IT Sicherheit UG (haftungsbeschränkt)  
Spitalerstraße 16  
20095 Hamburg

und

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

### I. Datenschutzregelung

#### § 1 Vertragsgegenstand

Der Dienstleister übernimmt für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Benennung einer für ihn tätigen natürlichen Person zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers die Erbringung von Leistungen eines Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe dieses Dienstvertrags.

#### § 2 Pflichten der Parteien

(1) Der Auftraggeber hat von dem qualifizierten Personal des Dienstleisters zunächst folgende Person ausgewählt, die mit dem Abschluss dieses Dienstvertrags von ihm zeitgleich mit separater Erklärung zum externen Datenschutzbeauftragten benannt wird:

Konrad Petruczenko

– im Folgenden **Beauftragter** genannt –

(2) Der Dienstleister wird seine Verpflichtungen aus diesem Dienstvertrag durch den Beauftragten erfüllen. Der Beauftragte wird diese Pflichten nach eigenem billigem Ermessen höchstpersönlich oder durch vom Dienstleister zu beschäftigendes Hilfspersonal als Ressource iSv Art. 38 Abs. 2 DS-GVO



erfüllen. Höchstpersönliche Leistungen schuldet der Beauftragte maximal im Umfang von 15 Stunden pro Kalenderwoche.

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, jederzeit in ausreichender Zahl eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen, die der Beauftragte als Hilfspersonal einsetzen kann. Alle für den Dienstleister tätigen Personen haben diesem gegenüber vertraglich zugesichert, im Falle ihrer Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers ihr Hilfspersonal nur aus den Reihen der Arbeitnehmer des Dienstleisters auszuwählen.

(4) Der Dienstleister ist verpflichtet, das Fachwissen des Beauftragten iSv Art. 37 Abs. 5 DS-GVO aufrechtzuerhalten. Diesbezügliche Aufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit aktuelle Fortbildungsbescheinigungen des Beauftragten in Kopie zukommen lassen.

(5) Ist für den Dienstleister erkennbar, dass der Beauftragte künftig nicht mehr für ihn tätig oder für einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat an der Leistungserbringung gehindert sein wird, wird der Dienstleister dem Auftraggeber unverzüglich den voraussichtlichen Tag des Ausscheidens des Beauftragten beim Dienstleister oder den Tag des Eintritts des Leistungshindernisses mitteilen. Die Parteien sind sich einig, dass in einem solchen Fall ein Wechsel in der Person des Beauftragten notwendig ist. Hierfür gilt § 2 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die Benennung des bisherigen Beauftragten zum Tag seines Ausscheidens oder des Beginns der Verhinderung beenden und den neuen Beauftragten benennen wird. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3.

(6) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend, falls der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber sein Amt niederlegen sollte. Wird das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt, gilt § 2 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass der Wechsel des Beauftragten unverzüglich zu vollziehen ist.

(7) Der Auftraggeber sichert zu, während der Laufzeit dieses Dienstvertrags ausschließlich Personen zum Datenschutzbeauftragten iSd Art. 37 DS-GVO, §§ 5 Abs. 1, 38 Abs. 1 BDSG zu benennen, die zum qualifizierten Personal des Dienstleisters gehören.

### § 3 Organisatorische Absprachen, kein Weisungsrecht

(1) Nach Abschluss dieses Dienstvertrags wird der Auftraggeber mit dem Beauftragten organisatorische Absprachen einvernehmlich treffen. Diese betreffen insbesondere die Eingliederung des Beauftragten iSv Art. 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 3 DS-GVO und den Umfang der Präsenz des Beauftragten im Betrieb des Auftraggebers sowie die vom Auftraggeber dem Beauftragten zur Verfügung zu stellenden Ressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie die zu stellenden Kommunikationsmittel für den Kontakt der Arbeitnehmer und Kunden des Auftraggebers sowie sonstigen betroffenen Personen unmittelbar und ausschließlich mit dem Beauftragten und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen. Diese einvernehmlichen Konkretisierungen der Zusammenarbeit bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und werden dem Dienstleister unaufgefordert und unverzüglich in Kopie überlassen. Abweichungen von diesem Dienstvertrag sind nicht zulässig.



(2) Dem Auftraggeber werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem Beauftragten oder dessen Hilfspersonal eingeräumt. Einer weitergehenden Eingliederung des Beauftragten als gem. Art. 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 3 DS-GVO erforderlich, wird sich der Auftraggeber in Ansehung aller für den Dienstleister tätigen Personen enthalten. Dem Dienstleister und dem Beauftragten werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Arbeitnehmern des Auftraggebers und kein Recht zur Vertretung des Auftraggebers eingeräumt.

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, dass er dem Beauftragten und dessen Hilfspersonal keine Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes erteilen wird, ferner, dass er dem Beauftragten Weisungsrechte gegenüber anderen Arbeitnehmern des Dienstleisters einräumen wird, soweit diese als Hilfspersonal bei der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber tätig sind.

#### § 4 Pauschalvergütung

Die in § 1 genannten Leistungen erbringt der Dienstleister gegen eine pauschale monatliche Vergütung in Höhe von 149,50 EUR, soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich durch § 5 ausgenommen sind.

#### § 5 Aufwandsbezogene Vergütung

(1) Die in § 5 Abs. 2 aufgezählten Teilbereiche der in § 1 genannten Leistungen erbringt der Dienstleister gegen eine aufwandsbezogene Vergütung. Für jede Stunde Arbeit des Beauftragten wird ein Stundenhonorar in Höhe von 120,00 EUR, für jede Stunde Arbeit des Hilfspersonals ein Stundenhonorar in Höhe von 60,00 EUR fällig.

(2) Die nachfolgenden Leistungen können vom Auftraggeber jederzeit durch Anforderung in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Dienstleister in Anspruch genommen werden. Gesondert vergütungspflichtig sind

- die Überprüfung von Verarbeitungsvorgängen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit
- die Schulung der mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter des Auftraggebers bezüglich der Erfordernisse des Datenschutzes
- die Beratung bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung von Verarbeitungen, die voraussichtlich hohe Risiken für Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen haben (Art. 35 DS-GVO)
- die Mitwirkung bei der Erstellung betrieblicher Anweisungen und Richtlinien zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten, etwa hinsichtlich des Umgangs mit E-Mail und Internet am Arbeitsplatz oder zum mobilen Arbeiten bzw. zum Arbeiten im Home-Office
- die Wahrnehmung von Besprechungen und anderen Terminen, die nicht am Sitz des Auftraggebers stattfinden
- die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen („Audits“) bei Subunternehmern, Vorlieferanten oder anderen für den Auftraggeber tätigen Dienstleistern, insbesondere die Durchführung von Kontrollen im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen iSv Art. 28 DS-GVO
- alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sachverhalten betreffend Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Datenschutzverletzungen“, Art. 4 Nr. 12 DS-GVO, Art. 33 DS-GVO),



einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung und vorbereitender Maßnahmen im Hinblick auf adäquate Reaktionen

- die Beantwortung konkreter Anfragen von Beschäftigten oder der Unternehmensleitung zum Datenschutz jenseits des Tagesgeschäfts (zB datenschutzrechtliche Machbarkeit neuer Geschäftsmodelle)
- die datenschutzrechtliche Beurteilung von konkreten Marketing-, Werbe- oder Vertriebsmaßnahmen (zB Durchführung von Gewinnspielen)
- der Aufbau, die Bewertung oder Fortentwicklung eines umfassenden Datenschutzmanagementsystems oder Teile desselben zB nach den Empfehlungen des IT-Grundschutz-Kompendiums des BSI

#### § 6 Rechnung, Leistungsnachweise

(1) Die Vergütung nach §§ 4, 5 Abs. 1 ist zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig und wird jeweils zu Beginn eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat in Rechnung gestellt.

Wahlweise können die Parteien auch vereinbaren, dass eine Jahresrechnung gestellt wird und dem Auftraggeber die Möglichkeit einer zierlichen monatlichen Zahlweise eingeräumt wird.

Es handelt sich hierbei nur um die Vergütung für die Leistungen des Dienstleisters. Die gesetzlichen Ansprüche des Beauftragten werden dadurch nicht berührt. Insoweit gilt § 7 Abs. 1.

(2) Für die nach Aufwand zu vergütenden Leistungen iSv § 5 Abs. 1 werden den monatlichen Rechnungen Leistungsnachweise beigelegt, aus denen die Person, die die Leistungen erbracht hat, und ein Überblick zu den erbrachten Leistungen ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach hervorgeht. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

#### § 7 Aufwendungen des Dienstleisters

(1) In Ansehung seiner Vergütung verpflichtet sich der Dienstleister, den Auftraggeber von Ansprüchen des Beauftragten freizustellen, soweit dieser vom Auftraggeber gem. Art. 38 Abs. 2 DSGVO Mittel zur Fortbildung oder Teilnahme an Schulungsveranstaltungen oder die Bereitstellung sachlicher oder personeller Ressourcen verlangen sollte. Die Parteien werden den Beauftragten darauf hinweisen, dass diese Ansprüche direkt gegenüber dem Dienstleister geltend gemacht werden sollen.

(2) Alle durch An- und Abreise zum Sitz des Auftraggebers verursachten Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. In diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen sind mit der Vergütung nach §§ 4, 5 abgegolten.

(3) Durch An- und Abreise zu Terminen an anderen Orten als dem Sitz des Auftraggebers oder dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Dienstleisters verursachte Reisezeiten werden mit 150 EUR pro Stunde vergütet, berechnet ab dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Dienstleisters.

#### § 8 Laufzeit, Beendigung

(1) Dieser Dienstvertrag kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.



(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Auftraggeber liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass wegen mangelnder Qualifikation iSv Art. 37 Abs. 5 DS-GVO keine der vom Dienstleister benannten Personen als Datenschutzbeauftragter vom Auftraggeber benannt werden darf.

(3) Für den Dienstleister liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungshandlung zur Erfüllung dieses Dienstvertrags nicht binnen einer vom Dienstleister bestimmten angemessenen Frist ausgeführt hat, sofern der Dienstleister bei Bestimmung der Frist die vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet und erklärt hat, dass er den Vertrag außerordentlich kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.

## § 9 Verschiedenes

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, jeweils vor Beginn der Leistungserbringung für den Auftraggeber die in diesem Zusammenhang tätigen Personen

- durch separaten Vertrag zugunsten des Auftraggebers auf die Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten, sodass die jeweils tätige Person diese Geheimnisse entsprechend § 90 HGB wie ein Handelsvertreter zu schützen hat, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber
- anzuweisen, dass der Anschein einer Vertretung des Auftraggebers zu vermeiden ist. Dies gilt insbesondere bei der unmittelbaren Beantwortung von Anfragen betroffener Personen durch den Beauftragten
- anzuweisen, dass den gesetzlich vorgesehenen Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) gegenüber dem Auftraggeber dadurch Rechnung zu tragen ist, dass der Beauftragte dem Auftraggeber eine von ihm ausgehende unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde vorab ankündigen soll, um dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, zeitnah für Abhilfe zu sorgen und dadurch eine Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde zu vermeiden

(2) Die Verträge über die Geheimhaltungspflichten iSv § 9 Abs. 1 erhält der Auftraggeber vom Dienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich in Kopie.

(3) Beiden Parteien und dem qualifizierten Personal des Dienstleisters sind die dem Beauftragten aus seiner Benennung zum Datenschutzbeauftragten erwachsende Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 38 Abs. 2 BDSG iVm § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG sowie der Straftatbestand des § 203 Abs. 4 StGB bekannt.

(4) Der Auftraggeber darf die Benennung des Beauftragten sowie die Nachweise seines Fachwissens iSv Art. 37 Abs. 5 DS-GVO bei berechtigtem Interesse gegenüber Dritten offenlegen, etwa der zuständigen Aufsichtsbehörde, seinen Auftraggebern bei einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO oder mit ihm gem. Art. 26 DS-GVO gemeinsam Verantwortlichen. Dieser Dienstvertrag ist vom Auftraggeber grundsätzlich geheim zu halten. Auch Teile davon dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher (§ 126 Abs. 1 BGB), in jedem Einzelfall erneut einzuholender Zustimmung des Dienstleisters gegenüber Dritten offengelegt werden. Dies gilt nicht für eine Offenlegung des Vertrags, soweit der Auftraggeber dazu gesetzlich oder kraft behördlicher Anordnung verpflichtet ist



oder sie gegenüber einem Dritten erfolgt, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vom Auftraggeber angewiesen ist, den Vertrag im Übrigen geheim zu halten.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das qualifizierte Personal des Dienstleisters während der Laufzeit dieses Dienstvertrags nicht abzuwerben sowie für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen einer zum qualifizierten Personal gehörenden Person und dem Dienstleister gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht der Dienstleister die Beendigung herbeigeführt oder im Einzelfall vorher schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zugestimmt hat.

(6) Ungeachtet seiner Verpflichtungen aus Art. 32 Abs. 1 DS-GVO garantiert der Dienstleister dem Auftraggeber, falls es sich hierbei um einen Berufsgeheimnisträger iSd § 203 StGB handelt, eine physikalische Trennung von den Vorgängen anderer Auftraggeber.

## II. Hinweisgeberschutzgesetz

Der Dienstleister übernimmt für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Benennung einer für ihn

tätigen natürlichen Person zum externen Meldestellenbeauftragten gemäß den Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetz des Auftraggebers die Erbringung von Leistungen eines Meldestellenbeauftragten nach Maßgabe dieses Dienstvertrags.

### § 2 Pflichten der Parteien

(1) Der Auftraggeber hat von dem qualifizierten Personal des Dienstleisters zunächst folgende Person ausgewählt, die mit dem Abschluss dieses Dienstvertrags von ihm zeitgleich mit separater Erklärung zum externen Meldestellenbeauftragten benannt wird:

Konrad Petruczenko

– im Folgenden Beauftragter genannt –

(2) Der Dienstleister wird seine Verpflichtungen aus diesem Dienstvertrag durch den Beauftragten erfüllen. Der Beauftragte wird diese Pflichten nach eigenem billigem Ermessen höchstpersönlich oder durch vom Dienstleister zu beschäftigendes Hilfspersonal erfüllen..

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, jederzeit in ausreichender Zahl eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen, die der Beauftragte als Hilfspersonal einsetzen kann. Alle für den Dienstleister tätigen Personen haben diesem gegenüber vertraglich zugesichert, im Falle ihrer



Benennung zum externen Meldestellenbeauftragten des Auftraggebers ihr Hilfspersonal nur aus den Reihen der Arbeitnehmer des Dienstleisters auszuwählen.

(4) Der Dienstleister ist verpflichtet, das Fachwissen aufrechtzuerhalten. Diesbezügliche Aufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(5) Ist für den Dienstleister erkennbar, dass der Beauftragte künftig nicht mehr für ihn tätig oder für einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat an der Leistungserbringung gehindert sein

wird, wird der Dienstleister dem Auftraggeber unverzüglich den voraussichtlichen Tag des Ausscheidens des Beauftragten beim Dienstleister oder den Tag des Eintritts des

Leistungshindernisses mitteilen. Die Parteien sind sich einig, dass in einem solchen Fall ein Wechsel in der Person des Beauftragten notwendig ist. Hierfür gilt § 2 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die Benennung des bisherigen Beauftragten zum Tag seines Ausscheidens oder des Beginns der Verhinderung beenden und den neuen Beauftragten benennen wird. Im Übrigen

gilt § 8 Abs. 3.

(6) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend, falls der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber sein Amt niederlegen sollte. Wird das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt, gilt § 2 Abs. 5 mit der Maßgabe,

dass der Wechsel des Beauftragten unverzüglich zu vollziehen ist.

(7) Der Auftraggeber sichert zu, während der Laufzeit dieses Dienstvertrags ausschließlich Personen zum Meldestellenbeauftragten zu benennen, die zum qualifizierten Personal des Dienstleisters gehören.

§ 3 Organisatorische Absprachen, kein Weisungsrecht

(1) Nach Abschluss dieses Dienstvertrags wird der Auftraggeber mit dem Beauftragten organisatorische Absprachen einvernehmlich treffen. Diese betreffen insbesondere die Bekanntmachung des Meldestellen Beauftragten und die für Meldungen eingerichteten Kommunikationswege. Diese einvernehmlichen Konkretisierungen der Zusammenarbeit bedürfen der



Textform (§ 126 b BGB) und werden dem Dienstleister unaufgefordert und unverzüglich in Kopie überlassen. Abweichungen von diesem Dienstvertrag sind nicht zulässig.

(2) Dem Auftraggeber werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem Meldestellenbeauftragten oder dessen Hilfspersonal eingeräumt. Dem Dienstleister und dem Beauftragten werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Arbeitnehmern des Auftraggebers und kein Recht zur Vertretung des Auftraggebers eingeräumt.

(3) Der Dienstleister sichert dem Auftraggeber zu, dass er dem Meldestellenbeauftragten und dessen Hilfspersonal keine Weisungen in Bezug auf die Ausübung des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes erteilen wird, ferner, dass er dem Beauftragten Weisungsrechte gegenüber anderen Arbeitnehmern des Dienstleisters einräumen wird, soweit diese als Hilfspersonal bei der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber tätig sind.

#### § 4 Leistungen des Meldestellenbeauftragte

der Meldestellen Beauftragte ist verantwortlich dafür, geeignete Meldekanäle einrichten und betreiben,

die Verfahren für die Bearbeitung von Meldungen führen, angemessene Folgemaßnahmen ergreifen sowie klare und leicht zugängliche Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens sowie über externe Meldeverfahren bereithalten.

Bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen hat der Meldestellenbeauftragte die Vertraulichkeit der Identität der geschützten Personen zu wahren, hinweisgebende Personen über die Weitergabe ihrer Identität an Behörden aufgrund entsprechender Anforderung schriftlich oder elektronisch zu informieren, den Datenschutz zu wahren und alle Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren sowie fristgerecht zu löschen.

#### § 5 Vergütung

Die in § 1 genannten Leistungen erbringt der Dienstleister gegen eine pauschale monatliche Vergütung in Höhe von netto 149,50 EUR.

In dieser Pauschale enthalten ist auch die Bearbeitung von drei Meldefällen pro Monat. Für die Bearbeitung jedes darüber hinausgehenden Meldefalles wird eine Vergütung in Höhe von 50 €



vereinbart.

Für die Bearbeitung jedes weiteren jeder weitere Meldefall ist mit einer Pauschalvergütung von jeweils

50 € zu vergüten sind auch die Bearbeitung, soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich durch § 5 ausgenommen sind.

#### § 6 Rechnung, Leistungsnachweise

(1) Die Vergütung nach § 5 ist zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig und wird jeweils zu Beginn eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat in Rechnung gestellt.

Wahlweise können die Parteien auch vereinbaren, dass eine Jahresrechnung gestellt wird und dem Auftraggeber die Möglichkeit einer ratierlichen monatlichen Zahlweise eingeräumt wird.

Es handelt sich hierbei nur um die Vergütung für die Leistungen des Dienstleisters. Die gesetzlichen Ansprüche des Beauftragten werden dadurch nicht berührt.

(2) Für die über die Pauschale hinaus zu vergütenden Leistungen iSv § 5 werden den monatlichen Rechnungen Leistungsnachweise beigelegt, aus denen die Person, die die Leistungen erbracht hat, und ein Überblick zu den erbrachten Leistungen ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach hervorgeht.

(3) Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

#### § 7 Laufzeit, Beendigung

(1) Dieser Dienstvertrag hat eine Laufzeit von [zwei] Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung. Er verlängert sich jeweils zum Laufzeitende um [zwei] weitere Jahre, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Auf den Bestand dieses Dienstvertrags hat ein Wechsel in der Person des Beauftragten keinen Einfluss.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Für den Dienstleister liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrags berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass der Auftraggeber eine erforderliche



Mitwirkungshandlung zur Erfüllung dieses Dienstvertrags nicht binnen einer vom Dienstleister bestimmten angemessene Frist ausgeführt hat, sofern der Dienstleister bei Bestimmung der Frist die vorzunehmende Handlung konkret bezeichnet und erklärt hat, dass er den Vertrag außerordentlich kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.

#### § 10 In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben.

xxx, den

Hamburg, den xx.xx.2024

---

xxx

---

Konrad Petruczenko

Geschäftsführer  
der xxxx

Geschäftsführer der HGDIT Hanseatische Gesellschaft für  
Datenschutz und IT Sicherheit UG (haftungsbeschränkt)